

# Richtlinien für das Qualifikationsverfahren im Bereich Allgemeinbildung

## 1 Teilbereiche

Das Qualifikationsverfahren umfasst für vier- und dreijährige Grundbildungen drei Teilbereiche, die je eine Positionsnote liefern.

1. Die Erfahrungsnote
2. Die Vertiefungsarbeit
3. Die Schlussprüfung

Bei zweijährigen Grundbildungen entfällt die Schlussprüfung.

## 2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf die nächste halbe oder ganze Note gerundete arithmetische Mittel der Zeugnissenoten aller Semester, in denen für das Fach Allgemeinbildung Noten erteilt worden sind.

Wiederholt eine lernende Person das letzte Jahr der Grundausbildung und hat in dieser Zeit den Unterricht im Fach Allgemeinbildung vollumfänglich besucht (inkl. Abfassung einer neuen Vertiefungsarbeit), so zählen für die Erfahrungsnote nur die in diesem Schuljahr erzielten Noten (vgl. Verordnung der SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung VMAB, Art. 13).

Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.

Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt (vgl. Verordnung der SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung VMAB, Art. 12, Abs. 1 und 2).

## 3 Vertiefungsarbeit (VA)

### 3.1 Thematik / Inhalt / Sozialform

Die Lehrperson sorgt dafür, dass die VA-Themen im Einklang mit den ABU-Bildungszielen stehen. Sie kann einen thematischen Rahmen vorgeben und Fragestellungen zurückweisen oder eingrenzen.

Die VA ist eine Dokumentation oder ein Werk: In der Dokumentation werden die Erkenntnisse mittels mindestens zwei verschiedener Methoden erarbeitet. Sie soll einen hohen Anteil an Eigenleistung enthalten. Das Werk ist eine Kreation aufgrund einer eigenen Idee. Der Entstehungsprozess ist sowohl schriftlich als auch visuell zu dokumentieren.

Die Lehrperson legt die in ihrer Klasse erlaubten Sozialformen fest (Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit). In einer Gruppe arbeiten maximal drei Mitglieder mit. Ausnahmen sind zulässig bei Werk-Formen, die grössere Gruppen zwingend erfordern.

Die Bewertung trägt nach Möglichkeit dem Beitrag der einzelnen Teammitglieder Rechnung. Mindestens der Beitrag der Teammitglieder zur Präsentation ist als Einzelleistung zu bewerten.

### 3.2 Umfang der Arbeit und Form der Ausfertigung

Mindestwert für Dokumentationen der dreijährigen, der dreijährigen erweiterten und vierjährigen Lehren: 20'000 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht ca. 8 Seiten Text, Schriftgrösse 12, Times New Roman Schrift, anderthalbfacher Zeilenabstand), maximal 30'000 Zeichen.

Mindestwert für Dokumentationen der vierjährigen Lehren mit erweitertem Profil: 25'000 Zeichen ohne Leerzeichen (entspricht ca. 10 Seiten Text, Schriftgrösse 12, Times New Roman Schrift, anderthalbfacher Zeilenabstand), maximal 35'000 Zeichen.

Die Mindestwerte sind ein Netto-Wert (ohne Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis, Projektbeschreibung, Arbeitsprotokoll; auch Bilder und Grafiken zählen nicht dazu).

Die Arbeit ist mit dem Computer zu schreiben. Es ist jeweils mindestens eine Dokumentation resp. Werkbeschreibung der Lehrperson auszuhändigen. Weiter ist die Dokumentation bzw. Werkbeschreibung elektronisch abzugeben. Die Lehrperson bestimmt, wie diese Dokumente einzureichen sind.

### 3.3 Dauer und Zeitpunkt der Ausarbeitung, Arbeitsort

Für die Vertiefungsarbeit stehen der Klasse nach Abschluss der Planungsphase 24 Lektionen zur Verfügung. Den Ablauf der Planungs- und Durchführungsphase legt die Lehrperson vorgängig schriftlich fest. Ein entsprechendes Dokument ist den Lernenden abzugeben.

Der Projektbeschreibung (Formulare: F2.4-03B und F2.4-04B) gilt als angenommen, wenn die Lehrperson diesen unterschrieben hat.

Die Arbeit muss abgeschlossen sein, bevor die praktischen Prüfungen beginnen. Die VA wird im Herbstsemester des letzten Lehrjahres durchgeführt. Abgabetermin ist frühestens nach den Herbst-, spätestens vor den Sportferien.

Für Arbeiten ausserhalb des Schulhauses stehen den Lernenden maximal sechs Lektionen zur Verfügung. Sie müssen sich frühzeitig bei der Lehrperson abmelden. Die Lehrperson kann die Bewilligung verweigern. Gearbeitet wird im Schulhaus. In Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Prüfungsleitung können Arbeiten auch ausserhalb des Schulhauses verrichtet werden.

### 3.4 Begleitung und Förderung der Eigenleistung

Die Lehrperson bietet Beratung und Hilfestellung in allen Phasen der Arbeit. Dazu gehört auch, dass die Lernenden vor Beginn der Arbeit schriftlich über die gravierenden Folgen von Leistungsverweigerung oder unredlicher Arbeit informiert werden. Bestandteil jeder Arbeit ist eine eigenhändig unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung des/r Lernenden. Die Eigenleistung der Lernenden wird gefördert durch geeignete Vorgaben während der Planung.

Nach Abschluss der Planung erfolgen mind. zwei vereinbarte Besprechungen. Hier sind die Zwischenergebnisse, ein nachgeführtes Arbeitsjournal und ggf. weitere von der Lehrperson festgelegte Unterlagen vorzulegen.

### 3.5 Präsentation

#### 3.5.1 Organisatorischer Rahmen

Die Präsentation erfolgt in der von den Abteilungsleitungen für ihre Klassen festgelegten Präsentationswoche. Bei allen Kandidaten/-innen kommen ein/e Examinator/-in und als Beisitzer/-in eine zweite Lehrperson zum Einsatz. Sie bewerten die Präsentation gemeinsam und gleichberechtigt.

Die Prüfungsleitung sorgt für eine der Unterrichtsverpflichtung angemessene Belastung der Lehrperson. Die Abteilungsleitung erlässt den Sonderstundenplan der Prüfungsleitung.

### 3.5.2 Zeitbudget

Für die Präsentation der Vertiefungsarbeit stehen pro Kandidat/-in 15 Minuten Zeit zur Verfügung. Die Lehrperson gibt vorgängig bekannt, ob der Vortrag der Arbeit 7 oder 8 Minuten dauert. Die restliche Zeit ist für das Prüfungsgespräch, die Beantwortung der Fragen zur Vertiefungsarbeit, vorgesehen.

Die Prüfungsleitung geht davon aus, dass ein Team für die Prüfung und Bewertung von drei Kandidaten/-innen 75 Minuten benötigt.

### 3.5.3 Inhalt

Die Lernenden stellen ihre Arbeit vor und sind in der Lage, auf Fragen der Anwesenden zum Produkt, zur Präsentation und zum Entstehungsprozess einzugehen.

### 3.5.4 Sprache

Die Präsentation und die Beantwortung der anschliessenden Fragen erfolgen in Standardsprache.

## 3.6 Bewertung

### 3.6.1 Unterpositionen und Gewichtung

Bewertet werden die drei Unterpositionen

- Prozess der Erarbeitung      Gewichtung 25-30%
- Produkt                              Gewichtung 35-40%
- Präsentation                      Gewichtung 35-40%

Die Gewichtung wird vorgängig, spätestens nach Ende der Planungsphase, den Lernenden bekannt gegeben. Keine der Unterpositionen darf aber weniger als 25% zur Gesamtnote beitragen, und alle drei Positionen müssen zusammen 100% ergeben.

### 3.6.2 Bewertungskriterien

Die Bewertung der VA erfolgt mit dem TBZ-Bewertungsraster F2.4-01I oder F2.4-06F (bei Werken). Das Bewertungsraster wird mit den Lernenden zu Beginn der Planungsphase besprochen. Verbindlich sind hier die jeweiligen VA-Bewertungsraster der Abteilungen.

### 3.6.3 Zweitkorrektur bei ungenügendem Produkt

Eine Zweitkorrektur erfolgt, wenn die erste Bewertung des Produkts (ohne Prozess der Entstehung) weniger als 60% der erreichbaren Punkte ergeben hat. Der/die Zweitkorrigierende fungiert in diesem Fall bei der Präsentation zwingend als Experte/-in.

### 3.6.4 Mitteilung der Bewertung für die Unterpositionen „Arbeitsprozess“ und „Produkt“

Die Bewertung für die Unterpositionen „Arbeitsprozess“ und „Produkt“ wird den Lernenden spätestens in der Woche vor der Präsentation mitgeteilt.

Mitgeteilt werden die bisher erreichte Punktesumme und die Teilpunktzahlen gemäss Beurteilungsraster. Kurzkomentare (mindestens in Stichworten) erläutern die Bewertung, wo dies zum Verständnis nötig ist.

### 3.6.5 Ermittlung und Mitteilung der Gesamtnote für die VA (Prozess + Produkt + Präsentation)

Die Positionsnote für den Teilbereich Vertiefungsarbeit errechnet sich mit folgender Formel:

$$\text{Note} = (5 \times \text{erreichte Gesamtpunktzahl} / \text{maximal erreichbare Punktzahl}) + 1.$$
 (Gerundet wird auf halbe oder ganze Notenwerte.)

Die Note für den Teilbereich Vertiefungsarbeit wird den Lernenden am nächsten Schultag nach der Präsentation mitgeteilt.

### 3.7 Sanktionen bei Verstössen

#### 3.7.1 Verpassen des Abgabetermins

Der/die Examinator/in teilt den Lernenden den Abgabetermin und die Abgabemodalitäten zu Beginn der Erarbeitungsphase (spätestens 8 Wochen vor dem Abgabetermin) schriftlich mit.

Kann der Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehalten werden, ist dies durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. In diesem und in anderen aus wichtigem Grund entschuldbaren Fällen wird individuell ein neuer Abgabetermin durch die Prüfungsleitung festgelegt.

Computerpannen oder vergleichbare Zwischenfälle entbinden die Lernenden nicht von der Einhaltung des Abgabetermins.

Ist die Abgabe der Vertiefungsarbeit ohne entschuldbaren Grund nicht termingerecht erfolgt, gilt automatisch eine Nachfrist von 7 Kalendertagen (gilt auch, wenn die Kalendertage in die Ferien reichen).

Erfolgt die Abgabe der VA in der Nachfrist, wird dies zum einen bei der Bewertung des Prozesses ins Gewicht fallen. Zudem wird am Zwischenresultat für „Prozess“ und „Produkt“ ein Abzug von maximal 20% der möglichen Punkte vorgenommen.

Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, wird grundsätzlich die Zulassung zur Präsentation verweigert und die Vertiefungsarbeit gilt als nicht eingereicht. Der/Die Lernende wird nicht zur Schlussprüfung zugelassen, und das Qualifikationsverfahren im Bereich ABU ist nicht bestanden.

Auf Antrag des/der Examinators/in an die Prüfungsleitung kann, in begründeten Fällen, für die Bewertung der Unterpositionen „Prozess“ und „Produkt“ 0 Punkte eingesetzt und der/die Lernende zur Schlussprüfung zugelassen werden.

#### 3.7.2 Plagiate und unerlaubte Hilfe

Sind Teile einer VA wortwörtlich abgeschrieben (Zitate) und fehlen dazu die Quellenangaben, so gilt die Arbeit als Plagiat. In diesem Fall werden bei den entsprechenden Bewertungskriterien 0 Punkte gesetzt. In vorsätzlichen Fällen kann die Prüfungsleitung auf Antrag des/der Examinators/-in für den Teilbereich Vertiefungsarbeit die Positionsnote 1 setzen und zudem die Zulassung zur Schlussprüfung Allgemeinbildung verweigern. Wird für die Korrektur und/oder Umformulierung fremde Hilfe (dazu zählt auch KI) verwendet, muss diese deklariert werden. Texte, die durch Drittpersonen oder andere fremde Hilfsmittel (z.B. KI) geschrieben wurden, gelten als vorsätzliches Plagiat.

In die Arbeit gehört eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung, dass die Vertiefungsarbeit von einem selbst und ohne unerlaubte Hilfsmittel erarbeitet, nicht von einem selbst stammende Bestandteile ordnungsgemäss angegeben wurden und einem die Konsequenzen eines Betrugs (Plagiats) bewusst sind.

In vorsätzlichen Fällen kann die Prüfungsleitung auf Antrag des/der Examinators/-in für den Teilbereich Vertiefungsarbeit die Positionsnote 1 setzen und zudem die Zulassung zur Schlussprüfung Allgemeinbildung verweigern.

#### 3.7.3 Verpassen des Termins für die Präsentation

Erscheinen Lernende nicht oder nicht rechtzeitig zur Präsentation, können die im Absenzenreglement aufgeführten Entschuldigungsgründe akzeptiert werden. Als Beleg für medizinische Gründe ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Ist die Absenz entschuldigt, erfolgt ein neues Aufgebot.

Bei unentschuldigter oder nicht entschuldigbarer Absenz werden für die Bewertung der Präsentation 0 Punkte eingesetzt.

Bei geringfügigen nicht entschuldbaren Verspätungen steht den Kandidaten/innen lediglich noch die für sie reservierte Zeit zur Verfügung. Bei nicht entschuldbaren Verspätungen von mehr als 10 Minuten werden für die Bewertung der Präsentation 0 Punkte eingesetzt.

## 4 Schlussprüfung

### 4.1 Form und Dauer

Die Einzelprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Die Dauer der Prüfung wird durch das Prüfungsteam festgelegt.

### 4.2 Hilfsmittel

Erlaubt sind die gebräuchlichen Gesetze (Gesetzestexte für den allgemeinbildenden Unterricht) und Nachschlagewerke (Duden zur deutschen Rechtschreibung), allenfalls weitere von der Prüfungsleitung festgelegte Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, literarische Werke). Nicht erlaubt sind Lehrbücher, eigene Unterlagen sowie elektronische Geräte wie Notebook, Tablet, Handy etc.

### 4.3 Bekanntgabe der Prüfungsthemen

Ein von der Schulleitung beauftragtes Team von TBZ-Lehrpersonen wählt aus den Pflichtthemen des Schullehrplans 5 Prüfungsthemen aus (für Klassen mit 3-jähriger Grundbildung nur 4) und erarbeitet dazu die Aufgaben für die Schlussprüfungen (inkl. Korrekturanleitung).

Es werden den Prüfungsleitungen mindestens zwei verschiedene Prüfungen zur Verfügung gestellt: eine für die 3-jährige und eine für die 4-jährige Grundbildung.

Die Prüfungsthemen werden den Lehrpersonen vor den Sportferien, den Abschlussklassen zu Beginn des Frühlingsemesters bekannt gegeben.

### 4.4 Prüfungsaufgaben

Die Prüfung enthält neben einer Reihe voneinander unabhängiger Kurzaufgaben den Auftrag, einen längeren Text zu formulieren (ca. 45 Minuten).

Die Aufgaben sind ungefähr gleich gewichtig auf die ausgewählten Prüfungsthemen und auf die beiden Lernbereiche SK und GES verteilt. Die kenntnisbezogenen Aufgaben gehören mehrheitlich nicht zur untersten Taxonomiestufe.

### 4.5 Korrektur und Bewertung

Für die Benotung gilt die Formel:

$$\text{Note} = (5 \times \text{erreichte Punkte} / \text{max. erreichbare Punkte}) + 1$$

Das Resultat wird auf ganze oder halbe Punkte gerundet.

Ergibt die Bewertung eine Note unter 4, erfolgt eine Zweitkorrektur durch eine zweite Expertin / einen zweiten Experten.

### 4.6 Fernbleiben von der Prüfung / Verspätungen / Verstöße während der Prüfung

Bei entschuldigtem Fernbleiben im Sinne des Absenzenreglements erlässt die Prüfungsleitung ein Ersatzaufgebot. Sinngemäss werden entschuldige Verspätungen behandelt. Bleibt ein/-e Kandidat/-in der Schlussprüfung aus unentschuldigen Gründen fern oder ist er/sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt er/sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Bei groben Verstößen gegen die Prüfungsdisziplin und Redlichkeit kann die Prüfungsleitung die Prüfung als nicht bestanden erklären (vgl. RQV BBG § 11). Bei weniger gravierenden Verstößen (auch hier gilt RQV BBG § 11) und bei nicht entschuldigen Verspätungen entscheidet die Prüfungsleitung, ob auf Kosten der fehlbaren Person eine Nachprüfung angesetzt oder ob der Qualifikationsteilbereich Schlussprüfung mit der Note 1 bewertet wird.

Erscheint ein/-e Kandidat/-in unentschuldigbar zu spät zur Prüfung, kann er/sie die Zeit bis zum im Aufgebot genannten Abgabezeitpunkt zum Schreiben der Prüfung nutzen, wenn die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

## **5 Aufbewahrung der Vertiefungsarbeiten und Prüfungsunterlagen**

Mindestens ein Exemplar der Vertiefungsarbeit resp. Begleitdokumentation zum Werk ist während des Qualifikationsverfahrens im Schulhaus unter Verschluss zu halten. Die Abteilungen haben nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens die Prüfungsunterlagen mindestens ein Jahr lang oder ggf. bis zur Erledigung eines Rechtsmittelverfahrens aufzubewahren.

Die Produkte aus der Vertiefungsarbeit können auf Antrag der/-s Kandidatin/-en bereits nach der Abgabe des Notenausweises ausgehändigt werden, sofern keine Einsprachen oder Rekurse hängig sind.

Verabschiedet an der SLS vom 14. Juni 2018/3, angepasst im Oktober 2024.